

**Die Landeswahlleiterin**  
**Wahlen in Berlin**

**Wahl zum Deutschen Bundestag**  
am 22. September 2013

**Hinweise**  
**für Wahlvorstände**

Impressum

**Herausgeber**

Die Landeswahlleiterin

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Telefon (Durchwahl): 9021 3631

Intern: 921 3631

**August 2013**

**Druck**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und

Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Karl-Liebknecht-Straße 24/25

14476 Golm bei Potsdam

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 BWG). Das Amt verpflichtet Sie, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen. Die Anweisung der Kreiswahlleitung und des Bezirksamtes sind zu befolgen.

Die im Wahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadenersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

## I.

### Allgemeines

#### 1. Wählerverzeichnisse

sind Urkunden; sie dürfen weder durch Streichungen noch durch Zusätze geändert werden. Vermerke sind in der Spalte „Bemerkungen“ nur vorzunehmen, wenn Unstimmigkeiten im Verzeichnis auf Grund von ausreichenden Beweismitteln festgestellt werden. Aus den Vermerken muss eindeutig die Art der Unstimmigkeit zu ersehen sein.

#### 2. Meldungen

Erforderliche Meldungen sind entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorzunehmen. Auf die besondere Bedeutung der Schnellmeldung wird hingewiesen.

## II.

### Aufgaben vor dem Wahltag

#### 3. Unterrichtung

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter haben sich mit den Rechtsgrundlagen zur Bundestagswahl 2013 vertraut zu machen. Die übrigen Wahlhelfer haben sich über diese Hinweise zu informieren.

#### 4. Wahlvorstand

Er besteht bei der Wahl des Deutschen Bundestages am 22. September 2013 aus

- a) dem Wahlvorsteher,
- b) dem stellvertretenden Wahlvorsteher,
- c) bis zu fünf Beisitzern,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem stellvertretenden Schriftführer.

Alle vorgenannten Personen müssen zum Bundestag wahlberechtigt sein. Weitere nicht stimmberechtigte Wahlhelfer kann das Bezirkswahlamt dem Wahlvorstand zuweisen.

#### 5. Wahlmaterial

Am Tag vor der Wahl nimmt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter beim Bezirkswahlamt die Erstschrift des Wählerverzeichnisses sowie das übrige Wahlmaterial in Transportkästen oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen. Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird Ihnen auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zustehen. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist, ist die Auszahlung in der Liste zu quittieren.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem die Stimmzettel, die Zählliste für die Feststellung der Wahlbeteiligung, der Vordruck der Wahlniederschrift, die Schnellmeldung, ferner drei Flaggen, Plakate, Verzeichnisse, Papier, Schreibmaterial, Schloss/Schlösser und Schlüssel für die Wahlurne(n). Bei der Übergabe des Materials ist die Vollständigkeit an Hand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung zu kontrollieren. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt dem Wahlvorsteher.

Wahlurnen und Wahlkabinen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Wahllokale transportiert und auch wieder abgeholt.

#### 6. Wahllokal

Der Wahlvorsteher hat rechtzeitig vor der Wahl die ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokales mit Tischen, Stühlen, Beleuchtungseinrichtung usw. sowie die Aufstellung der Wahlkabinen zu prüfen und nötigenfalls rechtzeitig in Absprache mit dem Bezirkswahlamt zu vervollständigen.

Zur würdigen Ausgestaltung des Wahllokales sind hinter dem Tisch des Wahlvorstandes, vom Beschauer aus gesehen, links die Flagge der Europäischen Union, in der Mitte die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (schwarzes Feld nach links) und rechts die Flagge des Landes Berlin (Gesicht des Bären nach links) nebeneinander anzubringen.

Der Tisch des Wahlvorstandes mit der/den Wahlurne(n) ist so aufzustellen, dass von ihm aus das Wahllokal leicht zu übersehen und der Tisch von allen Seiten zugänglich ist.

Die Wahlbekanntmachung (Plakate), Wegweiser und Muster des verwendeten Stimmzettels sind vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang zum Wahllokal anzubringen.

### 7. Wahlkabinen

Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass sie im Inneren gute Lichtverhältnisse bieten und das Ausfüllen der Stimmzettel nicht, auch nicht durch die Fenster von gegenüberliegenden Häusern, beobachtet werden kann. Der Eingang zur Wahlkabine muss vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden können. Als Wahlkabine kann auch ein durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann. Für eine Schreibgelegenheit (Unterlage) in der Wahlkabine ist zu sorgen. In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereit liegen. Das Vorhandensein der Schreibstifte und deren Brauchbarkeit ist während des ganzen Wahlvorganges laufend zu überprüfen.

### 8. Kenntlichmachung des Wahllokals

Das Wahllokal ist sowohl am Eingang von der Straße und nötigenfalls im Innern des Gebäudes durch Wegweiser deutlich kenntlich zu machen.

## III.

### Aufgaben am Wahltag vor Eröffnung der Wahlhandlung

#### 9. Verpflichtung

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Vor Beginn der Wahlhandlung weist der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

#### 10. Ersatz von Mitgliedern

Fällt ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, hat der Wahlvorsteher unverzüglich beim Bezirkswahlamt Ersatz anzufordern.

#### 11. Arbeitseinteilung

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind durch den Wahlvorsteher auf die Mitglieder des Wahlvorstandes in der folgenden Reihenfolge des Wahlablaufs aufzuteilen:

- a) Klärung der Zuständigkeit des Wahllokals durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder des amtlichen Ausweises am Eingang zum Wahllokal,
- b) Verwaltung und Verteilung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten,
- c) Regelung des Zutritts zu den Wahlkabinen und zur Vermeidung eines Staus im Wahllokal,
- d) Führung der Zählliste über die Wahlbeteiligung,
- e) Kontrolle des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises, um die jeweils bestehende Wahlberechtigung unmittelbar vor Stimmabgabe festzustellen,
- f) Führung des Wählerverzeichnisses durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter,
- g) Kontrolle der Wahlurne durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter.

#### 12. Hausrecht, Nichtraucherchutz

Der Wahlvorsteher übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus. Sind in einem Wahllokal mehrere Wahlvorsteher tätig, so steht das Hausrecht der ältesten Person zu.

Im Wahllokal darf nicht geraucht werden. Bei Bedarf können die Mitglieder des Wahlvorstandes Rauchpausen außerhalb des Raumes vereinbaren.

#### 13. Zutritt zum Wahllokal

Die Wahlhandlung ist öffentlich, damit eine allgemeine Überwachung des Wahlablaufs durch die Wahlberechtigten ermöglicht wird. Kinder dürfen sich im Wahllokal nur zur Begleitung von Wahlberechtigten aufhalten. Das Zutrittsrecht zum Wahllokal ist nach den räumlichen Verhältnissen zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist. Jede Person ist aus dem Wahllokal zu verweisen, die die Ruhe und den Wahlablauf stört. Wahlberechtigten darf vor der Abgabe ihrer Stimme der Zutritt nicht versagt werden.

Die Anwesenheit von Vertretern der Parteien, der Medien und anderer Personen ist auf die allgemeine Beobachtung der Wahlhandlung beschränkt.

#### 14. Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung

Um eine unzulässige Beeinflussung der Wähler zu verhindern, ist die unmittelbare Umgebung des Wahllokals von jeglicher Wahlbeeinflussung und jeglicher Unterschriftensammlung freizuhalten. Etwa vorhandene bewegliche Wahlplakate sind zu entfernen; jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Ansprachen sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für die jedermann zugänglichen Räume des Gebäudes, in dem die Wahl stattfindet, sowie für das Wahllokal selbst.

Besonders in Klassenzimmern, die als Wahllokal dienen, ist darauf zu achten, dass sich an den Wänden keine politischen Äußerungen befinden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen oder ihre politische Meinung äußern.

#### 15. Prüfung der Wahlurnen

Vor der Eröffnung der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie werden dann verschlossen und dürfen bis zur Beendigung der Wahl nicht geöffnet werden. Die Schlüssel nimmt der Wahlvorsteher in Verwahrung.

#### 16. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist pünktlich um 8 Uhr zu eröffnen.

### IV.

#### Aufgaben während der Wahlhandlung

#### 17. Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen von der Briefwahl Gebrauch machen, damit sie am Wahltag anwesend sein können.

#### 18. Beschlüsse des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist in der unter Nummer 17 genannten Besetzung beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers, bei Verhinderung die seines Stellvertreters. Jeder Beschluss muss in die Wahl Niederschrift aufgenommen werden.

#### 19. Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe sind zugelassen:

- a) Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- b) Personen, die im Besitz eines gültigen Wahlscheines (Anlage 9 zur BWO) für den Wahlkreis sind, zu dem das Wahllokal gehört.

#### 20. Nachtrag eines „W-Vermerkes“ im Wählerverzeichnis

Das Bezirkswahlamt kann noch am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein ausstellen, wenn eine unvorhersehbare Verhinderung glaubhaft gemacht worden ist. In diesem Fall wird das Bezirkswahlamt im Wahllokal nachfragen, ob der Betreffende schon gewählt hat. Ist noch keine Stimmabgabe erfolgt und wird der Wahlschein ausgestellt, sind im Wählerverzeichnis ein „W-Vermerk“ und die Nummer des Wahlscheines nachzutragen. Die Wahl selbst erfolgt im Bezirkswahlamt.

#### 21. Zuständigkeit

Jede Person hat beim Eintritt in das Wahllokal ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren amtlichen Ausweis vorzulegen, um festzustellen, ob sie in diesem Wahllokal wählen darf. Personen, die sich bei Umzügen innerhalb des Wahlgebiets nach dem 18. August 2013 umgemeldet haben, können nur in dem Wahlbezirk ihrer früheren Wohnung wählen. Personen, die eine Wahlbenachrichtigung für das Wahllokal vorlegen, aber nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein besitzen, sind von der Wahl zurückzuweisen. Mit dem Bezirkswahlamt ist das weitere Vorgehen zu klären.

#### 22. Der Wahlakt

- a) Nach Feststellung der Zuständigkeit erhält jede wahlberechtigte Person einen Stimmzettel für die Wahl zum Bundestag. Das gilt auch für Wahlscheinhaber, die den zur Briefwahl gelieferten Stimmzettel in das Wahllokal mitbringen. Dieser Stimmzettel ist ihnen abzunehmen und zu vernichten. Der Wahlschein ist einzubehalten und später der Wahl Niederschrift beizufügen.
- b) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass für die Wahl ausschließlich die Wahlkabine benutzt wird. Die Wahlberechtigten sollen sich nur allein und nur solange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. Nach dem Ankreuzen ist der Stimmzettel zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nach innen (Druckseite aufeinanderliegend) zu falten.
- c) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne hat der Wahlvorstand von dem Wahlberechtigten am Vorstandstisch – soweit nicht persönlich bekannt – die Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises (z. B. Pass, Führerschein oder Schwerbehindertenausweis) zu verlangen. Der Name ist im Wählerverzeichnis festzustellen und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein Kreuz (x) mit Buntstift oder mit Kugelschreiber zu vermerken. Das gilt nicht, wenn im Wählerverzeichnis ein „W-Vermerk“ eingetragen ist. Vor Entgegennahme des Wahlscheines ist dessen Nummer mit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Nummer zu vergleichen.
- d) Bei Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für den Wahlkreis vorlegen, zu dem das Wahllokal gehört, und die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist beim Bezirkswahlamt Rücksprache zu halten, ob der Wahlschein gültig ist. Unstimmigkeiten, die durch den Vergleich des Personaldokuments mit dem Wählerverzeichnis oder auf andere Weise festgestellt werden, sind nur in der Spalte „Bemerkungen“ des Wählerverzeichnisses festzuhalten.
- e) Die Wahlberechtigten haben danach den nach innen gefalteten Stimmzettel persönlich in die Wahlurne zu werfen. Der Vorgang ist zu überwachen. Ist das Wahlgeheimnis nicht zweifelsfrei gewahrt, ist die Wiederholung der Wahl zu veranlassen. Es ist darauf zu achten, dass nur ein Stimmzettel eingeworfen wird.
- f) Wahlbriefe dürfen im Wahllokal nicht entgegenommen werden. Sie sind ausschließlich beim Bezirkswahlamt bis spätestens 18 Uhr abzugeben.

- g) Personen, die nicht im Wählerverzeichnis oder dem Nachtrag gefunden werden und keinen Wahlschein für den Wahlkreis, zu dem das Wahllokal gehört, vorlegen, sind von der Wahl zurückzuweisen. Der Stimmzettel ist von der zurückgewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen. Zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses sind ihr die Stücke zu belassen. Beanstandungen können nur im Bezirkswahlamt vorgebracht werden.
- h) Wahlbenachrichtigungen dürfen einbehalten werden. Sie sind zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten dem Bezirkswahlamt zur Vernichtung zu übergeben.

### **23. Behandlung der Wahlscheine**

Alle Wahlscheine erhält der Wahlvorsteher zur Prüfung und Weitergabe an den Schriftführer. Sie sind in der rechten oberen Ecke zu nummerieren und einzuziehen.

Bei Zweifeln über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung zur Wahl oder die Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Stimmzettel sind von der zurückgewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen; die Stücke sind ihr zu belassen.

### **24. Des Lesens unkundige und körperlich behinderte Personen**

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen gehindert sind den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Sie geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson darf zusammen mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das erforderlich ist.

Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu behandeln. Blinden oder hochgradig Sehbehinderten, die eine von ihrem Verband ausgegebene Stimmzettelschablone mitbringen, ist die für die Verwendung notwendige Hilfe zu leisten.

- 25. Nicht gefaltete Stimmzettel und außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete Stimmzettel** sind zurückzuweisen und dürfen keinesfalls in die Wahlurne geworfen werden. Sie sind von dem betreffenden Wahlberechtigten in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihnen zu belassen. Sie sind danach zu einer ordnungsgemäßen Wiederholung der Wahl zu veranlassen.

### **26. Versehentlich unbrauchbar gemachte Stimmzettel**

sind auf Verlangen der Wahlberechtigten durch neue zu ersetzen. Die unbrauchbaren Stimmzettel sind von ihnen in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke sind ihnen zu belassen.

### **27. Zählliste**

Über die Wahlbeteiligung ist während der ganzen Wahlhandlung eine Zählliste zu führen, in der jede Stimmabgabe zu vermerken ist. Die Liste ist um 12 und 16 Uhr abzuschließen. Das Resultat ist auf dem vom Bezirkswahlamt festgelegten Weg zu melden.

### **28. Abschluss der Wahlhandlung**

Nach 18 Uhr dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die am Schluss der Wahlzeit bereits im Wahllokal anwesend waren oder sich aus Platzmangel vor dem Wahllokal befanden.

Falls bei großem Andrang die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten nicht im Wahllokal warten können, hat sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich nach 18 Uhr noch anstellen wollen.

Nach der letzten Stimmabgabe erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### **29. Kontrollen**

Kontrollen können sowohl durch Beauftragte der Innenverwaltung, der Landes- sowie der Kreiswahlleitung oder des Bezirkswahlamtes erfolgen. Sofern die kontrollierenden Personen dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, müssen sie sich ausweisen. Soweit Kontrollen erfolgt sind, ist in der Wahlniederschrift darauf hinzuweisen.

## **IV.**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

#### **30. Allgemeines**

Der Wahlvorstand ist während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beginnen. Diese Arbeit ist mit äußerster Genauigkeit und größtmöglicher Schnelligkeit durchzuführen.

Besonderes Gewicht ist auf die möglichst frühe Abgabe der Schnellmeldung zu legen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählerarbeiten mit dem Schema dieses Vordrucks vertraut machen.

Die Ermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Wahlvorstandes.

Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen oder andere Personen, die nicht zum Wahlvorstand gehören, sind von jeder Mitwirkung ausgeschlossen.

#### **31. Öffnung der Wahlurne(n)**

Vor der Öffnung der Wahlurne(n) sind alle nicht benutzten Stimmzettel und alles sonstige Material vom Vorstandstisch zu entfernen. Sodann prüft der Wahlvorstand zunächst, ob die Wahlurne(n) noch ordnungsgemäß verschlossen ist/sind. Danach wird/werden die Wahlurne(n) geöffnet und vollständig geleert. Es ist darauf zu achten, dass kein Stimmzettel versehentlich in der Urne zurückbleibt.

### 32. Zählung der Stimmabgabevermerke

Während der Leerung der Wahlurne stellt der Schriftführer oder sein Stellvertreter die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen gültigen Wahlscheine von Wahlberechtigten fest. Diese Zahl ist in die Wahl Niederschrift (Pkt. 3.2 b) und c)) einzutragen.

### 33. Zählung und Sortierung der Stimmzettel

Zunächst werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der abgegebenen gültigen Wahlscheine (Zahl der Wähler) übereinstimmen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Die Zahl der Stimmzettel ist in die Schnellmeldung und in die Wahl Niederschrift (Pkt. 3.2 a)) einzutragen.

Noch während der Auszählung erledigt der Schriftführer oder sein Stellvertreter die Eintragungen auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis.

Nunmehr werden die folgenden Stapel gebildet, die von den einzelnen Beisitzern unter Aufsicht genommen werden:

- a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben wurden, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde.
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

### 34. Auszählung der Stimmzettel

Nach der Sortierung werden die nach Nr. 33 a) gebildeten Stapel von dem Wahlvorsteher und dem Stellvertreter darauf hin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lauten. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel nach Nr. 33 d) genommen.

Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den Stapel zu Nr. 33 c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählen je zwei von dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen (Zwischensumme I in der Wahl Niederschrift).

Sodann übergibt ein Beisitzer die Stimmzettel des Stapels zu Nr. 33 b) dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher sortiert diese Stimmzettel nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel zu Nr. 33 d) bei.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen (Zwischensumme II in der Wahl Niederschrift unter dem Ergebnis der Zweitstimmen).

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel des Stapels zu Nr. 33 b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wird wie bei den Zweitstimmen verfahren (Zwischensumme II in der Wahl Niederschrift unter dem Ergebnis der Erststimmen).

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu Nr. 33 d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde (Zwischensumme III in der Wahl Niederschrift). Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

### 35. Gültige Stimmen

- a) Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen ein Wahlvorschlag (je Stimmart) durch ein Kreuz, Haken oder Strich in dem dafür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel eindeutig als gewählt gekennzeichnet worden ist.
- b) Als gültig sind auch von a) abweichend ausgefüllte Stimmzettel anzusehen, aus denen die Wahlabsicht zu erkennen ist.

Dazu gehören insbesondere diejenigen Stimmabgaben, bei denen neben dem Wahlvorschlag statt der unter a) aufgeführten Kennzeichnung das Wort „Ja“ steht, oder in denen ohne Kennzeichnung eines Wahlvorschlags der Name oder das Kennwort der einreichenden Organisation oder ein Name der im Wahlvorschlag genannten Person auf dem Stimmzettel vermerkt worden ist, der sich auch bei Namensgleichheit eindeutig zuordnen lässt. Gültig sind auch Stimmabgaben, bei denen alle Wahlvorschläge bis auf einen ausgestrichen sind oder ein Wahlvorschlag oder die dazu gehörende Person unterstrichen worden ist.

### 36. Ungültige Stimmen

Stimmabgaben sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist oder für einen anderen Wahlkreis bestimmt ist (die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Berlin bestimmt ist),
- b) zerrissen oder stark beschädigt ist,
- c) keine Kennzeichnung enthält,
- d) aus seinem Inhalt die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- e) mehr als einen Wahlvorschlag gekennzeichnet oder
- f) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Auf die Musterbeispiele als Entscheidungshilfe wird ausdrücklich hingewiesen.

### 37. Behandlung der Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen ausgezählt worden sind, ist sofort die Schnellmeldung auszufüllen und von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Sollten sich bei der Auszählung der Stimmen geringfügige Unstimmigkeiten ergeben haben, die nicht sofort aufgeklärt werden konnten, so ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen. Das Aufspüren von Fehlerquellen – gegebenenfalls durch nochmalige Auszählung aller Stimmzettel – ist erst danach für die sorgfältige Ausfüllung der Wahl Niederschrift vorzunehmen. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu protokollieren.

Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

### 38. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit Zahl der Wähler, Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (je Stimmart) sowie mit den Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (je Stimmart) mündlich bekannt.

### 39. Behandlung der benutzten und unbenutzten Stimmzettel sowie der Wahlscheine

Stimmzettel und Wahlscheine, über die Beschlüsse gefasst wurden, sind der Wahl Niederschrift beizulegen. Alle Wahlunterlagen, die der Wahl Niederschrift nicht beizufügen sind, sind wie folgt zu ordnen, zu bündeln und zu verpacken:

- a) ein Paket mit Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
- c) ein Paket mit ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) sind zu versiegeln und mit der Aufschrift des Wahlbezirks und einer Kennzeichnung über den Inhalt zu versehen.

## VI.

### Abschlussarbeiten

#### 40. Wahl Niederschrift

Der zu fertigenden Wahl Niederschrift (Anlage 29 zur BWO), die von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden muss, sind beizufügen:

- a) Stimmzettel und Wahlscheine (einschließlich Beschlussprotokoll) über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat,
- b) Zählliste,
- c) Schnellmeldung.

#### 41. Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

- a) Die Wahlkabinen und die leere(n) unverschlossene(n) Wahlurne(n) sind bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Inhaber des Wahllokals sicherzustellen.
- b) Das gesamte übrige Wahlmaterial, darunter insbesondere das Wählerverzeichnis, die Zählliste über die Wahlbeteiligung, die gültigen Stimmzettel, die unbenutzten Stimmzettel, die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen, die Wahl Niederschrift, die Flaggen und das/die Schloss/Schlösser mit den Schlüsseln für die leere(n) unverschlossene(n) Wahlurne(n), ist von dem Wahlvorsteher mit dem Transportbehälter sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk dem Bezirkswahlamt zu übergeben.